

S a t z u n g

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten
- Verwaltungsgebührensatzung - der Stadt Boppard vom 22.11.2001

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

- (1) In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Stadt Boppard Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes gemäß BauGB wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 15,00 EUR.
- (3) Für die Erteilung einer Bescheinigung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach dem BauGB oder anderen öffentlich rechtlichen Vorschriften wird eine Gebühr in Höhe von 1 Promille des Kaufpreises erhoben, mindestens jedoch 45,00 EUR und höchstens 75,00 EUR.
- (4) Für die Erteilung und Versagung einer Genehmigung für Rechtsvorgänge nach dem BauGB - Besonderes Städtebaurecht - (Sanierungsgenehmigungen) wird eine Gebühr in Höhe von 1 Promille des Kaufpreises / der Grundschuldbestellung erhoben, mindestens jedoch 22,00 EUR und höchstens 75,00 EUR.
- (5) Für die Erteilung einer Genehmigung zur Einrichtung von Grabeinfassungen und Grabmalen beträgt die Gebühr 15,00 EUR.
- (6) Für die Erteilung einer Genehmigung aufgrund der allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Boppard zum Einbau und Betrieb von Öl-/Fettabscheideanlagen oder Amalgan-Abscheidern wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 EUR erhoben.

§ 2

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Amtshandlungen erbracht sind.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Boppard über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Verwaltungsgebührensatzung - vom 29.03.1995 außer Kraft.

Boppard, 22.11.2001
Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56154 Boppard, 22.11.2001
Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister